## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Ausgabedatum: 01/03/2016 Überarbeitungsdatum: 05/01/2016 Ersetzt: 02.04.2015 Version: 2.0

### ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs bzw. des Gemischs und des Unternehmens

#### 1.1. Produktidentifikator

Produktname : Preventan BN Schaum Lemon

### 1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

### 1.2.1. Relevante identifizierte Verwendungen

Verwendungskategorie : Gewerbliche Verwendungen

Produktkategorie : Wasch- und Reinigungsmittel (einschließlich Produkte auf Lösemittelbasis).

### 1.2.2. Verwendungen, von denen abgeraten wird

Die unter 1.2.1 nicht genannten Anwendungen.

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

Wabool Produkte AG
Oberneuhofstrasse 11

6340 Baar

Tel. 041 727 02 00

K.Krienbuehl@wabool.ch

www.wabool.ch

### 1.4. Notrufnummer

Land	Organisation/Firma	Anschrift	Notrufnummer
SWITZERLAND	Schweizerisches Toxikologisches Informationszentrum Centre Suisse d'Information Toxicologique, Centro Svizzero d'informazione toxxicolica	Freiestrasse 16 Postfach CH-8028 Zurich	145 (24 h) aus dem Ausland: +41 44 251 51 51

## **ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren**

### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

### Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Skin Corr. 1B H314 Eye Irrit. 2 H319 Met. Corr. 1 H290

Wortlaut der H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

#### Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG [DSD] bzw. 1999/45/EG [DPD]

C; R34

Wortlaut der R-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### 2.2. Kennzeichnungselemente

## Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]

Gefahrenpiktogramme (CLP) :



GHS05

Signalwort (CLP) : Gefah

Gefährliche Inhaltsstoffe : Phosphorsäure, Phosphorsäuremonomethylester

Gefahrenhinweise (CLP) : H314 - Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden

H290 - Kann gegenüber Metallen korrosiv sein.

Sicherheitshinweise (CLP) : P260 - Dampf, Nebel, Rauch nicht einatmen

P264 - Nach Gebrauch die Hände, Unterarme und das Gesicht gründlich waschen

P280 - Augenschutz, Schutzhandschuhe tragen

P301+P330+P331 - BEI VERSCHLUCKEN: Mund ausspülen. KEIN Erbrechen herbeiführen P303+P361+P353 - BEI BERÜHRUNG MIT DER HAUT (oder dem Haar): Alle kontaminierten

Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen

P304+P340 - BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte

01/03/2016 DE (Deutsch) 1/1

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Atmung sorge

P305+P351+P338 - BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen. Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen

P310 - Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen

P405 - Unter Verschluss aufbewahren

P501 - Inhalt/Behälter autorisierter Abfallsammelstelle zuführen

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Das Produkt erfüllt nicht die Kriterien für PBT bezieungsweise vPvB gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Anhang XIII. Keine weiteren Gefahren bekannt

### ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoff

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemisch

Name	Produktidentifikator	%	Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG	Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]
Phosphorsäuremonomethylester	(CAS-Nr) 812-00-0 (EG-Nr.) 212-379-1 (EG Index-Nr.) (REACH-Nr) 01-2119970718-23	5-15	C; R34	Skin Corr. 1B, H314
Phosphorsäure	(CAS-Nr) 7664-38-2 (EG-Nr.) 231-633-2 (EG Index-Nr.) 015-011-00-6 (REACH-Nr) 01-2119485924-24	1-5	C; R34	Skin Corr. 1B, H314 Met. Corr. 1, H290
Fettalkoholpolyglykolether	(CAS-Nr) 24938-91-8	1 - 5	Xn; R22 Xi; R41	Acute Tox. 4 (Oral), H302 Eye Dam. 1, H318

#### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte:

Name	Produktidentifikator	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: DSD/DPD	Spezifische Konzentrationsgrenzwerte: CLP
Phosphorsäure	(CAS-Nr) 7664-38-2 (EG-Nr.) 231-633-2 (EG Index-Nr.) 015-011-00-6 (REACH-Nr) 01-2119485924-24	(10 =< C < 25) Xi;R36/38 (C >= 25) C;R34	(C >= 10) Eye Irrit. 2, H319 (C >= 10) Skin Irrit. 2, H315 (C >= 25) Skin Corr. 1B, H314

Wortlaut der R- und H-Sätze: siehe unter Abschnitt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Erste-Hilfe-Maßnahmen allgemein : Bewusstlosen Menschen niemals oral etwas zuführen. Bei Unwohlsein ärztlichen Rat einholen (wenn möglich dieses Etikett vorzeigen).

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Einatmen : Die betroffene Person an die frische Luft bringen und in einer Position ruhigstellen, die das Atmen erleichtert. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Hautkontakt : Alle kontaminierten Kleidungsstücke sofort ausziehen. Haut mit Wasser abwaschen/duschen.

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Augenkontakt : Einige Minuten lang behutsam mit Wasser ausspülen. Eventuell vorhandene Kontaktlinsen

nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM oder Arzt anrufen.

Erste-Hilfe-Maßnahmen nach Verschlucken : Mund ausspülen und reichlich Wasser nachtrinken. KEIN Erbrechen herbeiführen. Notärztliche Hilfe herbeirufen.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

Symptome/Schäden nach Einatmen : Kann die Atemwege reizen.

Symptome/Schäden nach Hautkontakt : Verursacht schwere Verätzungen der Haut Symptome/Schäden nach Augenkontakt : Verursacht schwere Augenschäden.

Symptome/Schäden nach Verschlucken : Verursacht Verätzungen von Mund und Rachen. Gefahr der Perforation von Speiseröhre und Magen.

### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Keine weiteren Informationen verfügbar

### ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

Geeignete Löschmittel : Schaum. Trockenlöschpulver. Kohlendioxid. Wassersprühstrahl. Sand.

01/03/2016 DE (Deutsch) 2/1

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

: Keinen starken Wasserstrahl benutzen. Ungeeignete Löschmittel

#### Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Kann beim Verbrennen giftige und ätzende Phosphor-Verbindungen erzeugen. Kann Metalle angreifen, hierbei Wasserstoffgas entwickeln und mit Luft ein explosionsfähiges Gemisch bilden.

#### Hinweise für die Brandbekämpfung

Löschanweisungen

: Zur Kühlung exponierter Behälter Wassersprühstrahl oder -nebel benutzen. Beim Bekämpfen von Chemikalienbränden Vorsicht walten lassen. Eindringen von Löschwasser in die Umwelt vermeiden (verhindern).

Schutz bei der Brandbekämpfung

: Brandabschnitt nicht ohne ausreichende Schutzausrüstung, einschließlich Atemschutz

betreten.

### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

#### Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren 6.1.

#### 6.1.1. Nicht für Notfälle geschultes Personal

: Unbeteiligte Personen evakuieren. Notfallmaßnahmen

6.1.2 Einsatzkräfte

Schutzausrüstung : Reinigungspersonal mit geeignetem Schutz ausstatten.

Notfallmaßnahmen : Umgebung belüften.

#### Umweltschutzmaßnahmen

Eindringen in Kanalisation und öffentliche Gewässer verhindern. Falls die Flüssigkeit in die Kanalisation oder öffentliche Gewässer gelangt, sind die Behörden zu benachrichtigen.

#### Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Reinigungsverfahren

: Verschüttete Mengen so bald wie möglich mit inerten Feststoffen wie Tonerde oder Kieselgur aufsaugen. Verschüttete Mengen aufnehmen. Von anderen Materialien entfernt aufbewahren.

#### Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Abschnitt 8. Expositionsbegrenzung und persönliche Schutzausrüstung.

### **ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung**

#### Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

: Kontakt mit den Augen und Haut vermeiden. Persönliche Schutzausrüstung tragen. Kontakt mit

unverträglichen Stoffen verhindern.

Hygienemaßnahmen

: Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen. Vor dem Essen, Trinken oder Rauchen und beim Verlassen des Arbeitsplatzes die Hände und andere exponierte Körperstellen mit milder Seife und Wasser waschen. Kontaminierte Kleidung vor erneutem Tragen waschen.

### Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Technische Maßnahmen

: Geltende Vorschriften über die Entsorgung beachten.

Lagerbedingungen

: Im Originalbehälter bei Raumtemperatur lagern. Behälter verschlossen halten, wenn dieser

nicht in Gebrauch ist. Getrennt von chlorabspaltenden Stoffen und Bisulfit lagern. Ausbreiten allenfalls ausgelaufenen Produktes mittels säurebeständiger Auffangwanne

verhindern.

Unverträgliche Produkte : Chlorabspaltende Stoffe und Bisulfit.

Unverträgliche Materialien : Unedle Metalle.

## Spezifische Endanwendung(en)

Angaben auf der Etikette beachten.

### ABSCHNITT 8: Begrenzung und Überwachung der Exposition/Persönliche Schutzausrüstungen

### Zu überwachende Parameter

Keine weiteren Informationen verfügbar

#### Begrenzung und Überwachung der Exposition 8.2.

Persönliche Schutzausrüstung : Mit Hilfe von Auslaufhähen und Dosiergeräten unnötige Expositionen vermeiden.

01/03/2016 DE (Deutsch) 3/1

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Handschutz : Chemikalienbeständige Handschuhe (EN 374). Nitrilkautschuk, Butylkautschuk. 0,4-0,7 mm,

> 480 min. Das Produkt ist eine Mischung aus mehreren Stoffen. Deswegen ist die Beständigkeit und Durchbruchzeit nicht vorausberechenbar und muss vor dem Einsatz

überprüft werden.

Augenschutz : Schutzbrille oder Gesichtsschutz

Haut- und Körperschutz : Bei der Arbeit geeignete Schutzkleidung tragen.

Atemschutz : Bei sachgemässer Anwendung nicht erforderlich.

Sonstige Angaben : Bei Gebrauch nicht essen, trinken oder rauchen.

# ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

#### 9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Aggregatzustand : Flüssigkeit Farbe : Blau

Geruch : charakteristisch.
Geruchsschwelle : Keine Daten verfügbar

pH-Wert : 0,5 - 1,0

Verdunstungsgrad (Butylacetat=1) : Keine Daten verfügbar Schmelzpunkt : Keine Daten verfügbar Gefrierpunkt : Keine Daten verfügbar

Siedepunkt : 100 °C

Flammpunkt : Nicht anwendbar.

Selbstentzündungstemperatur : Nicht selbsentzündlich

Zersetzungstemperatur : Keine Daten verfügbar

Entzündlichkeit (fest, gasförmig) : Nicht brennbar

Dampfdruck : Keine Daten verfügbar Relative Dampfdichte bei 20 °C : Keine Daten verfügbar

Relative Dichte D 204 : 1,08

Löslichkeit: Wasser: LöslichLog Pow: Keine Daten verfügbarViskosität, kinematisch: Keine Daten verfügbar

Viskosität, dynamisch : Ca. 1 mPas

Explosive Eigenschaften : Nicht explosionsgefährlich Brandfördernde Eigenschaften : Nicht brandfördernd Explosionsgrenzen : Keine Daten verfügbar

### 9.2. Sonstige Angaben

Keine weiteren Informationen verfügbar

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

### 10.1. Reaktivität

Keine chemischen Reaktionen bei bestimmungsgemässer Lagerung und Anwendung.

### 10.2. Chemische Stabilität

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemässer Lagerung und Anwendung.

# 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Bildung von Wasserstoff mit unedlen Metallen. Bildung von Chlor mit chlorabspaltenden Stoffen. Bildung von Schwefeldioxid mit Bisulfit.

### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Extrem hohe Temperaturen.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Chlorabspaltende Stoffe, Bisulfite.

## 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Wasserstoff. Chlor. Schwefeldioxid. Bei thermischer Zersetzung entsteht: Ätzende Dämpfe.

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

## 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Phosphorsäure (7664-38-2)	
LD50 oral	1530 mg/kg Körpergewicht
LD50 dermal	2740 mg/kg Körpergewicht

01/03/2016 DE (Deutsch) 4/1

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Ätz-/Reizwirkung auf die Haut

Akute Toxizität : Nicht eingestuft

pH-Wert: 0.5 - 1.0

Schwere Augenschädigung/-reizung : Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1

pH-Wert: 0.5 - 1.0

Sensibilisierung der Atemwege/Haut : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

: Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden.

Keimzellmutagenität : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Karzinogenität : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Reproduktionstoxizität : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei einmaliger

Exposition

: Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Spezifische Zielorgan-Toxizität bei wiederholter

Exposition

: Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Aspirationsgefahr : Nicht eingestuft

Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt

Mögliche schädliche Wirkungen auf den Menschen und mögliche Symptome : Aufgrund der verfügbaren Daten sind die Einstufungskriterien nicht erfüllt.

### **ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben**

#### 12.1 Toxizität

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 [CLP]: Wabocid ist nicht als umweltgefährlich eingestuft.

Phosphorsäure (7664-38-2)	
EC50 andere Wasserorganismen 1	> 100 mg/l EC50 waterflea (48 h)
EC50 andere Wasserorganismen 2	> 100 mg/l IC50 algea (72 h) mg/l

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Preventan BN Schaum Lemon		
Persistenz und Abbaubarkeit	Das in dieser Zubereitung enthaltene Tensid erfüllt (Die in dieser Zubereitung enthaltenen	
	Tenside erfüllen) die Bedingungen der biologischen Abbaubarkeit wie sie in der Verordnung	
	(EG) Nr. 648/2004 über Detergenzien festgelegt sind. Unterlagen, die dies bestätigen,	
	werden für die zuständigen Behörden der Mitgliedsstaaten bereit gehalten und nur diesen	
	entweder auf ihre direkte oder auf Bitte eines Detergentienherstellers hin zur Verfügung	
	gestellt.	

### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

Preventan BN Schaum Lemon	
Bioakkumulationspotenzial	Die Inhaltsstoffe haben tiefe Verteilungskoeffiziente Octanol/Wasser (logPow) und sind flüchtig. Bioakkumlation ist nicht zu erwarten.

### 12.4. Mobilität im Boden

Das Produkt hat Potenzial für die Mobilität im Boden und kann nach Freisetzung in den Erdboden das Grundwasser verunreinigen.

### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Falls enthalten sind PBT- und vPvB-Stoffe im Abschnitt 3 aufgeführt.

### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

Zusätzliche Hinweise : Freisetzung in die Umwelt vermeiden

#### **ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung**

### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlungen für die Abfallentsorgung : Rückgabe an den Hersteller oder unter Beachtung der örtlichen behördlichen Bestimmungen

entsorgen. VeVa Code: 060106.

Ökologie - Abfallstoffe : Freisetzung in die Umwelt vermeiden.

### **ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport**

Entsprechend den Anforderungen von ADR / RID / IMDG / IATA / ADN

01/03/2016 DE (Deutsch) 5/1

## Sicherheitsdatenblatt

44.4 UNI Nome

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

14.1. UN-Nummer	
UN-Nr. (ADR)	: 1760
UN-Nr. (IMDG)	: 1760
UN-Nr. (IATA)	: 1760
UN-Nr. (ADN)	: 1760
UN-Nr. (RID)	: 1760

#### 14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADR) : UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäuremonomethylester,

Phosphorsäure), 8, III, (E)

Offizielle Benennung für die Beförderung

(IMDG)

Offizielle Benennung für die Beförderung (IATA) : ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

Offizielle Benennung für die Beförderung (ADN) : ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. Offizielle Benennung für die Beförderung (RID) Eintragung in das Beförderungspapier (ADR)

Eintragung in das Beförderungspapier (IMDG)

: ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

: ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G.

: UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäuremonomethylester,

Phosphorsäure), 8, III, (E)

: UN 1760 ÄTZENDER FLÜSSIGER STOFF, N.A.G. (Phosphorsäuremonomethylester,

Phosphorsäure), 8, III, (E)

#### Transportgefahrenklassen 14.3.

#### ADR

Transportgefahrenklassen (ADR) : 8 Gefahrzettel (ADR) : 8



#### **IMDG**

Transportgefahrenklassen (IMDG) : 8 Gefahrzettel (IMDG) : 8



### IATA

Transportgefahrenklassen (IATA) : 8 Gefahrzettel (IATA) : 8



### ADN

Transportgefahrenklassen (ADN) : 8 Gefahrzettel (ADN) : 8



### RID

Transportgefahrenklassen (RID) : 8

01/03/2016 DE (Deutsch) 6/1

## Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Gefahrzettel (RID) : 8

#### 14.4. Verpackungsgruppe

Verpackungsgruppe (ADR) : III
Verpackungsgruppe (IMDG) : III
Verpackungsgruppe (IATA) : III
Verpackungsgruppe (ADN) : III
Verpackungsgruppe (RID) : III

#### 14.5. Umweltgefahren

Umweltgefährlich : Nein Meeresschadstoff : Nein

Sonstige Angaben : Keine zusätzlichen Informationen verfügbar

### 14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender

#### 14.6.1. Landtransport

Klassifizierungscode (ADR) : C1
Sonderbestimmung (ADR) : 274
Begrenzte Mengen (ADR) : 5L
Freigestellte Mengen (ADR) : E1

Verpackungsanweisungen (ADR) : P001, IBC03, LP01, R001

Sondervorschriften für die Zusammenpackung : MP19

(ADR)

Anweisungen für Tankfahrzeuge und : T7

Schüttgutcontainer (ADR)

Besondere Bestimmungen für Tankfahrzeuge

und Schüttgutcontainer (ADR)

: TP1, TP28

Tankcodierung (ADR) : L4BN
Tanktransportfahrzeug : AT
Beförderungskategorie (ADR) : 3
Besondere Beförderungsbestimmungen - : V12

Pakete (ADR)

Gefahr-Nr. (Kemlerzahl) : 80

Orangefarbene Tafeln :

80 1760

Tunnelbeschränkungscode (ADR) : E

# 14.6.2. Seeschiffstransport

## 14.6.3. Lufttransport

### 14.6.4. Binnenschiffstransport

Unterliegt nicht dem ADN : Nein

14.6.5. Bahntransport

Beförderung verboten (RID) : Nein

# 14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar

## **ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften**

15.1. Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

### 15.1.1. EU-Verordnungen

Enthält keinen den Beschränkungen von Anhang XVII unterliegenden Stoff

Enthält keinen REACH-Kandidatenstoff

01/03/2016 DE (Deutsch) 7/1

### Sicherheitsdatenblatt

gemäß Verordnung (EG) Nr. 453/2010

Enthält keinen in REACH-Anhang XIV gelisteten Stoff

Detergenzienverordnung/ChemRRV: Kennzeichnung der Inhaltsstoffe:

Komponente	%
nichtionische Tenside, amphotere Tenside	<5%

#### 15.1.2. Nationale Vorschriften

#### Deutschland

VwVwS : Wassergefährdungsklasse (WGK) (Einstufung nach VwVwS, Anhang 4)

Störfall-Verordnung - 12. BlmSchV : Unterliegt nicht der 12. BlmSchV (Störfall-Verordnung)

### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt

## **ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben**

Datenquellen : VERORDNUNG (EG) Nr. 1272/2008 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES

RATES vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und

1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Sonstige Angaben : Änderungen seit der letzten Version in Kapiteln: 2, 3, 4, 8, 10 ,11. Die Angaben stützen sich auf

den heutigen Stand unserer Kenntnisse, sie stellen jedoch keine Zusicherung von Produkteigenschaften dar und begründen kein vertragliches Rechtsverhältnis.

Wortlaut der R-. H- und EUH-Sätze:

April 1 (201) (April 201) (April 201) (April 201) (April 201) (April 201) (April 201)	
Acute Tox. 4 (Oral)	Akute Toxizität (oral), Kategorie 4
Eye Dam. 1 Schwere Augenschädigung/-reizung, Kategorie 1	
Met. Corr. 1	Korrosiv gegenüber Metallen, Kategorie 1
Skin Corr. 1B	Verätzung/Reizung der Haut, Kategorie 1B
H290	Kann gegenüber Metallen korrosiv sein
H302	Gesundheitsschädlich bei Verschlucken
H314	Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
H318	Verursacht schwere Augenschäden
R22	Gesundheitsschädlich beim Verschlucken
R34	Verursacht Verätzungen
R41	Gefahr ernster Augenschäden
С	Ätzend
Xi	Reizend
Xn	Gesundheitsschädlich

### EU-Sicherheitsdatenblatt (REACH Anhang II)

Diese Informationen basieren auf unserem aktuellen Wissen und sollen das Produkt nur im Hinblick auf Gesundheit, Sicherheit und Umweltbedingungen beschreiben. Sie darf also nicht als eine Garantie für irgendeine spezifische Eigenschaft des Produktes ausgelegt werden

01/03/2016 DE (Deutsch) 8/1